

21.10.2022
AZ 022.33
Christa Armbruster

Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen des Gemeinderats

Nach der Gemeindeordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderats öffentlich bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Folgende in der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2022 gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben:

Personalangelegenheiten

- Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

- Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit

1. Für die Beschäftigten der Gemeinde Pliezhausen werden mit Wirkung vom 01.01.2023 im Grundsatz die Bestimmungen des TVöD vollumfänglich angewendet. Der bisher geltende Beschluss über die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten aus dem Jahr 1989 wird aufgehoben. Ausgenommen hiervon sind die Beschäftigten des Bauhofs, die Vollzugsbediensteten sowie die Beschäftigten der Musikschule, deren Rechtsverhältnisse gesondert geregelt sind. Für die Eingruppierung der Leitungen und stellvertretenden Leitungen in den Kindertageseinrichtungen gelten weiterhin die Beschlüsse vom 09.04.2019 und 29.03.2022.
2. Mit allen Beschäftigten der Gemeinde Pliezhausen, einschließlich Bauhof, wird eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vereinbart. Derzeit sind dies bei Vollbeschäftigung durchschnittlich 39 Stunden. Die Arbeitszeit für die Musikschule wird unter Nr. 4 gesondert geregelt.
3. Die Neuregelung der wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend TVöD gilt für alle
 - 3.1 Beschäftigten, mit denen aktuell ein Vollzeitverhältnis mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden vereinbart ist.
 - 3.2 Beschäftigten, mit denen aktuell ein Beschäftigungsverhältnis mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von unter 40 Stunden vereinbart ist (Teilzeit-

beschäftigung). Mit den aktuell Teilzeitbeschäftigten kann bei vorliegendem Personalbedarf auch vereinbart werden, ihren bisherigen Beschäftigungsumfang bei erhöhter Vergütung beizubehalten.

4. Mit Beschäftigten der Musikschule wird, bezogen auf eine Vollzeittätigkeit, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 35 Unterrichtsstunden vereinbart. Grundlage für den Beschäftigungsgrad der Musikschullehrer*innen sind die entsprechenden Unterrichtsdeputate.
5. Sollten sich Beschäftigte mit der Verringerung der Arbeitszeit nicht einverstanden erklären, gilt für diese weiterhin ihr bestehender Arbeitsvertrag mit der zu Grunde liegenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf der Basis von durchschnittlich 40 Stunden bei unveränderter Vergütung.
6. Vereinbarte außertarifliche Regelungen zur Vergütung behalten weiterhin Gültigkeit.

gez.
Christa Armbruster